

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 85/06 B

L 5 KR 81/05 (Bayerisches LSG)
S 10 KR 167/02 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
5. Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,
6. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f so-
wie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.947,16 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit der Nichtzahlung tariflich vereinbarten Weihnachtsgeldes.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 11. Juli 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung bereits deshalb nicht, weil nicht in der gebotenen Weise dargelegt ist, dass die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen in einem Revisionsverfahren beantwortet werden könnten. Die Klägerin sieht Fragen der Auslegung des



§ 1 Nr 3 des Tarifvertrags über die Zahlung von Weihnachtsgeld an die Beschäftigten im bayerischen Friseurhandwerk vom 28. März 1993, den das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit für allgemeinverbindlich erklärt hatte (Allgemeinverbindlicherklärung mit Wirkung vom 23. Juli 1993, Bekanntmachung vom 16. September 1993 im BAnz vom 29. Oktober 1993 Nr 205 S 9781), als grundsätzlich zu klären an, hier insbesondere die Frage, "ob geringfügig Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliegen" und damit vom persönlichen Anwendungsbereich des Tarifvertrags erfasst sind. Die Klärung solcher Fragen ist vom BSG im Hinblick auf § 162 SGG nicht zu erwarten.

- 6 Die Entscheidung des LSG zur Auslegung des genannten Tarifvertrags wäre für den Senat bindend. Denn für die auf die Revision ergehende Entscheidung ist eine Entscheidung des Berufungsgerichts über den Inhalt solchen Rechts, auf dessen Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann, maßgebend (§ 202 SGG, § 560 Zivilprozessordnung). Die in Bezug genommene tarifvertragliche Regelung enthält kein nach § 162 SGG revisibles Recht. Der Tarifvertrag hatte kein Bundesrecht zum Inhalt. Sein Geltungsbereich erstreckte sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus; denn räumlich galt der Tarifvertrag nur für den Freistaat Bayern. Zwar wäre die von der Klägerin herangezogene tarifvertragliche Regelung dennoch revisibel, wenn nicht nur zufällig, sondern bewusst und gewollt inhaltlich gleiche Vorschriften außerhalb Bayerns vereinbart wären (vgl BSG, Urteil vom 15. November 1983, 1 S 10/82, BSGE 56, 45, 50 f = SozR 2100 § 70 Nr 1; BSG, Urteil vom 31. Oktober 1996, BSGE 79, 197, 198 f = SozR 3-4100 § 69 Nr 3; SozR 4100 § 117 Nr 14 S 63; SozR 3-4100 § 117 Nr 15 S 103). Hierzu ist jedoch in der Beschwerdebegründung nichts vorgetragen. Ebenso fehlen in der Beschwerdebegründung Ausführungen dazu, dass das LSG bei seiner Auslegung des Tarifvertrags das Willkürverbot des Grundgesetzes verletzt hätte. An eine Auslegung irrevisiblen Rechts, die gegen das Willkürverbot verstößt, wäre das Revisionsgericht nämlich nicht gebunden (vgl BSG, Urteile vom 3. März 1994, 1 RK 17/93, SozR 3-2500 § 47 Nr 5 S 13, und vom 10. September 1987, 10 RAr 10/86, BSGE 62, 131, 135 = SozR 4100 § 141b Nr 40).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 9 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen der Vorinstanzen in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)